

## **Gestattungsvertrag**

**über die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Verlegung von ober- bzw. unterirdischen Leitungen mit dinglicher Sicherung**

zwischen dem

**Land Sachsen-Anhalt**

vertreten durch den

[REDACTED]  
[REDACTED]

- nachfolgend „Grundstückseigentümer“ genannt -

vertreten durch die

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch die

[REDACTED]

**Geschäftsführung**

- nachfolgend „Bevollmächtigte“ genannt -

und dem

**Zweckverband für Wasserversorgung und  
Abwasserbehandlung Gräfenhainichen**  
Am Hain 10  
06773 Gräfenhainichen

vertreten durch den

**Verbandsgeschäftsführer**

- nachfolgend „Gestattungsnehmer“ genannt -

wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:

### **Vorbemerkung**

Die vertragsgegenständlichen Flurstücke sind Teil der Bungalowsiedlung „Weicherts Mühle“. Der Verein der privaten Grundstückseigentümer der Bungalowsiedlung hat 2003 die Anlagen zur Wasserversorgung der Siedlung erworben und betrieben. Wegen Vereinsauflösung per 31.12.2021 hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) mit Vertrag vom 03./17.09.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 die Hauptversorgungsleitungen bis zu den jeweiligen Absperrorganen der Hausanschlussleitung vom Verein in sein Anlagevermögen übernommen.

Durch Fiskalerbschaft ist das Land Sachsen-Anhalt seit dem 30.06.2021 eingetragener Eigentümer der vertragsgegenständlichen Grundstücke.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Miteigentum) an den Grundstücken sollen die Versorgungsleitungen zugunsten des ZWAG dinglich gesichert werden. Als sogenannte „Gegenleistung“ für die Übernahme und wegen der ausschließlichen Versorgung der Bungalowsiedlung wurde zwischen dem Liquidator des Vereins und dem ZWAG verabredet, dass für das Leitungsrecht keine Entschädigungszahlung durch den ZWAG zu leisten ist. Die Kosten für die Dienstbarkeitsbestellung hingegen werden durch den ZWAG getragen.



Erteilung der Zustimmung das Bestehen ausreichender Haftpflichtversicherungen und Sicherheitsleistungen dem Grundstückseigentümer schriftlich mit Unterlagen nachweist.

#### **§ 4 Außerordentliches Kündigungsrecht, Verlegung der Leitung**

Wird der Betrieb der Leitung auf Dauer nicht aufgenommen oder auf Dauer eingestellt, ist der Gestattungsnehmer zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung an den Grundstückseigentümer verpflichtet. Eine dauerhafte Nichtaufnahme des Betriebes wird vermutet, wenn seit Abschluss des Gestattungsvertrages mehr als 2 Jahre ohne Betriebsaufnahme verstrichen sind. Entsprechendes gilt für die Zeit seit Einstellung des Betriebes.

Die Vertragsparteien können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung den Vertrag schriftlich fristlos kündigen.

Im Falle der Nichtaufnahme des Leitungsbetriebes erfolgt die Rückzahlung der bereits gezahlten Entschädigung an den Gestattungsnehmer unter Abzug einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 Euro.

Im Falle der Einstellung des Betriebes besteht seitens des Gestattungsnehmers kein Anspruch auf Rückzahlung der Entschädigung.

#### **§ 5 Schutzstreifen und Nutzungseinschränkung**

- (1) Die Breite des Schutzstreifens und die darin bestehenden Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Veränderungen der Geländeoberfläche sind unzulässig.
- (3) Während des Bestehens der Leitung ist der Gestattungsnehmer berechtigt, die Leitung gefährdenden Bewuchs zu entfernen. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers ist der Gestattungsnehmer zur Vornahme dieser Arbeiten verpflichtet, sobald die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Gestattungsnehmer.

#### **§ 6 Verpflichtung des Gestattungsnehmers**

- (1) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die Leitung unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu bauen und instand zu halten. Er verpflichtet sich, oberirdisch keine Vorkehrungen zu treffen, welche Flächenbearbeitung und die Ernte über das in diesem Vertrag genannte Maß hinaus behindert.
- (2) Der Gestattungsnehmer stellt durch die Baumaßnahme beschädigte Anlagen, insbe-



## **§ 1** **Art der Inanspruchnahme**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die in der Anlage 1 beschriebene Gestattung der Mitbenutzung der dort genannten Flächen.

Die Gestattung umfasst das Recht, die in der Anlage 1 beschriebene Leitung einschließlich aller zugehörigen Anlagen zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu setzen, zu erneuern, zu beaufsichtigen oder zu entfernen und zu diesem Zweck die in der Anlage 1 genannten Flächen zu benutzen oder von beauftragten Dritten benutzen zu lassen.

Das Recht des Gestattungsnehmers wird durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass der Gestattungsnehmer die Ausübung der Dienstbarkeit einem Rechtsnachfolger gestatten kann. Im Rahmen dessen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alle erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen in der gesetzlichen Form abzugeben.

- (2) Der Umfang der Mitbenutzung einschließlich des geplanten Leitungsverlaufes, die Standorte der zugehörigen Anlagen, im Falle der unterirdischen Verlegung auch die Verlegungstiefe zum Zeitpunkt der Verlegung (Erdüberdeckung), der Schutzstreifen und ein etwa erforderlicher Arbeitsstreifen samt Flächen für sonstige nicht dauernde Einrichtungen ergeben sich aus den in der Anlage 2 beigefügten Lageplänen.

Die Leitung einschließlich aller zugehörigen Anlagen bleibt Eigentum des Gestattungsnehmers.

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, Flurstücksteile bzw. neu gebildete Flurstücke, soweit diese von der Mitbenutzung gemäß §1 (1) nicht betroffen sind, auf seine Kosten aus der Pfandhaft (Dienstbarkeit) zu entlassen bzw. die Löschung der Dienstbarkeit zu bewilligen, falls dies vom Grundstückseigentümer verlangt wird.

## **§ 2** **Vertragsdauer**

Unbeschadet des in § 4 dargelegten Rechtes zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages wird das in § 1 begründete Recht für die Dauer des Betriebens der Leitung eingeräumt; der Vertrag beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung.

## **§ 3** **Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten.
- (2) Sofern der Gestattungsnehmer seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen oder mehrere Dritte in geeigneter Weise abgibt, bleiben seine Verpflichtungen gegenüber dem Grundstückseigentümer bestehen. Dieses kann nicht durch eine vertragliche Vereinbarung des Gestattungsnehmers mit einem Dritten ausgeschlossen werden, es sei denn, der Grundstückseigentümer hat der Übertragung aller Rechte und Pflichten an einen Dritten schriftlich zugestimmt.

Die Erteilung einer Zustimmung setzt voraus, dass der Dritte ein für den Grundstückseigentümer zumutbarer Vertragspartner ist, der Dritte alle Verpflichtungen dieses Vertrages übernimmt, Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bietet, insbesondere vor



wartungsland und dem verbleibenden Grundstückswert zu zahlen, soweit die Verwendbarkeit des Grundstücks oder von Grundstücksteilen durch die Leitung beeinträchtigt wird und der Unternehmer die Beeinträchtigung nicht durch geeignete zulässige Maßnahmen beseitigt.

- (2) Ansprüche nach Absatz (1) müssen binnen zwei Jahren nach Ablauf der 10-Jahresfrist schriftlich geltend gemacht werden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Kommt die Einigung über die Höhe der Nachentschädigung nicht zustande, so steht den Parteien der Rechtsweg offen.
- (4) Die Nachentschädigung wird nur einmal gezahlt. Eine bereits nach § 7 und § 9 gezahlte Entschädigung wird auf die Zahlung in voller Höhe angerechnet.
- (5) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, Nachentschädigungen gemäß Abs. (1) durch Umlegen der Leitungen abzuwenden. In diesem Falle stellt der Grundstückseigentümer dem Gestattungsnehmer andere ihm gehörende Grundstücke im erforderlichen Umfang grundsätzlich zu den Bedingungen dieser Vereinbarung zur Verfügung. Die für das verlegte Leitungsstück gezahlte Entschädigung gemäß § 7 ist voll anzurechnen.

### **§ 9 Bodenschätze**

entfällt

### **§ 10 Haftung**

- (1) Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau, der Unterhaltung, dem Betrieb oder einer eventuellen Entfernung der Leitung entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 2 Haftpflichtgesetz. Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich der Unternehmer nicht berufen.
- (2) Der Gestattungsnehmer wird im Rahmen des Absatzes 1 den Grundstückseigentümer von allen gesetzlich begründeten Ansprüchen Dritter freistellen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau, der Unterhaltung oder dem Betrieb der Leitung gegen den Grundstückseigentümer erhoben werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer leistet keine Gewähr für den zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand des Geländes. Für die Beschädigung der Leitungsanlagen, mögen sie durch die Landbewirtschaftung oder durch sonstige Ursache herbeigeführt sein, kommt der Grundstückseigentümer nicht auf, es sei denn, die Schäden sind von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Bediensteten, für die er als Erfüllungsgehilfen einzutreten hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.
- (4) Die Haftung der Vertragspartner nach den Absätzen 1 bis 3 beschränkt sich auf den unmittelbaren Schaden unter Ausschluss von mittelbaren Schäden und Folgeschäden.



- (3) Sollte der jeweilige Pächter später Meliorationsarbeiten vornehmen, so übernimmt der Gestattungsnehmer die Mehrkosten, die durch das Vorhandensein der Leitung unvermeidbar entstehen. Bei den Mehrkosten handelt es sich um die Kosten, die entstehen, weil vorhandene unterirdische Meliorationsanlagen durch das Vorhandensein der Leitung nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

Bei Aufstellung der Planungen für die Meliorationsarbeiten wird die Gestattungsgeberin oder der jeweilige Pächter den Gestattungsnehmer rechtzeitig unterrichten, um ihm Gelegenheit zu geben, die Vorbereitungen und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen mitzubestimmen.

- (4) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, erforderliche Notzäune zu setzen und Überfahrten bzw. Überwege über den aufgeworfenen Leitungsgraben herzustellen.
- (5) Sollte die An- und Abfuhr zu einem Grundstück durch die Leitung unmöglich gemacht werden, so hat der Gestattungsnehmer eine neue Überfahrt zu schaffen.
- (6) Beginn und voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme der Grundstücke werden dem Grundstückseigentümer mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (7) Die Besitznahme der Fläche durch Voreigentümer der Anlage erfolgte vor 2003.
- (8) Die Verlegung der Leitung kann mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,00 m ab Rohoberkante erfolgen. Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den Mutterboden soweit wie möglich getrennt zu lagern, nicht mit sterilem Boden zu vermischen und nach vorangegangener Untergrundauflockerung wieder oben aufzubringen.

## § 7 Entschädigungen

- (1) Der Gestattungsnehmer zahlt für das eingeräumte Leitungsrecht eine einmalige Entschädigung und eine Aufwandspauschale für den Notarbesuch gemäß Anlage 3.

Mit der einmaligen Entschädigungszahlung werden abgegolten:

- die Wertminderung von Standortflächen mit den dazugehörigen korrigierten Ausfallflächen,
- die Wertminderung des Schutzstreifens

- (2) Die in Abs. (1) vereinbarte Aufwandspauschale ist spätestens 4 Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch auf das

Kontoinhaber:  
Bank:

## § 8 Bauland

- (1) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, falls innerhalb von 10 Jahren ab Vertragsabschluss, ein in den Schutzstreifen der Leitung fallendes Grundstück baureifes Land, Rohbauland oder Bauerwartungsland werden sollte oder ohne Leitung nachweislich



Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr erforderlich sind.

Die Vertragspartner haben das Recht, der Verwendung ihrer Daten zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jederzeit zu widersprechen. Zudem sind sie berechtigt, Auskunft der bei dem jeweiligen Vertragspartner über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Kontakt: datenschutz@lgsa.de

Anlagen:

1. Anlagenbeschreibung
2. Lageplan
3. Entschädigungsvereinbarung
4. Muster für Eintragungsbewilligung
5. Kostenübernahmeerklärung

Magdeburg, 07. Juli 2022

Fräulein, 14.07.2022

Im Auftrag des Grundstückseigentümers



Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH



Gestattungsnehmer



## **§ 11 Verpflichtungen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich aller Vorkehrungen zu enthalten, durch die der Bestand und die Benutzung der Leitung sowie die weiteren Rechte des Gestattungsnehmers erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt werden.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat nach endgültiger Stilllegung der Leitung diese auf seine Kosten zu entfernen.
- (3) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung eine beglaubigte Eintragungsbewilligung für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Eintragung in sein Grundbuch zu erteilen.

## **§ 12 Sonstiges**

- (1) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei nichtige Bestimmungen entsprechend der von den Vertragsparteien gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen.
- (2) Der Gestattungsnehmer trägt sämtliche gegenüber Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen entstehende Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung. Dazu gehören auch die Kosten für die Bewilligung und Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch sowie deren Löschung.

Zur Vorlage gegenüber Dritten zeichnet der Nutzungsberechtigte mit Vertragsschluss, die in der Anlage 5 beigefügte Kostenübernahmeerklärung.

- (3) Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bei der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten als Gestattungsnehmer.
- (4) Die Bevollmächtigte nimmt im Namen und für Rechnung des Grundstückseigentümers deren Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wahr. Der Gestattungsnehmer hat deshalb alle Erklärungen und Handlungen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen (einschließlich der Zahlung der Entschädigung), ausschließlich gegenüber der Bevollmächtigten, vorzunehmen.
- (5) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Grundstückseigentümer und der Gestattungsnehmer.

## **§ 13 Datenschutzerklärung Art. 13 DSGVO**

Die Vertragspartner erheben gegenseitig Daten zum Zwecke der vorvertraglichen Verhandlung, der Vertragsdurchführung und zur Übermittlung von Informationen. Hierzu gehören auch personenbezogene Daten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung erforderlich und beruht auf Artikel 6 DS-GVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur soweit erforderlich statt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Gerichte, andere öffentliche Behörden und Notariate zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.



**Anlage 1**  
**zu Vertr.-Nr.:** [REDACTED]

**Anlagenbeschreibung**

Verlegung, Betrieb und Unterhaltung einer unterirdischen Trinkwasserleitung PE DN 50  
 nebst Zubehör in einem 3 m breiten Schutzstreifen

Die Trasse überquert in der Gemarkung Tornau die nachfolgenden Flurstücke

**Flächenauflistung:**

Grundbuch von Tornau des Grundbuchamtes Wittenberg Blatt 394

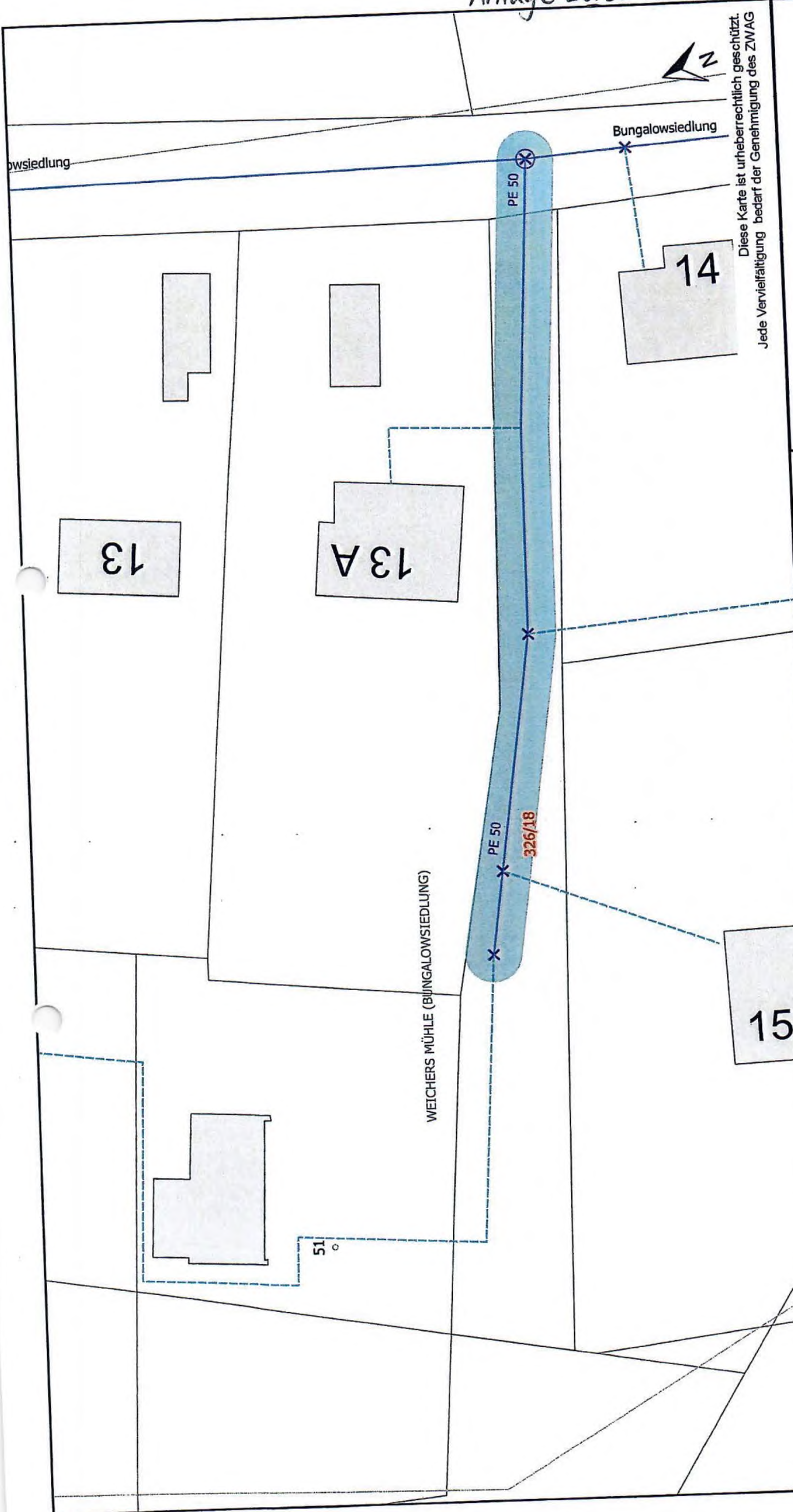
Abt. I Land Sachsen-Anhalt

Abt II: - lastend auf den Miteigentumsanteilen -Abt.I Nr.1a und b-  
 Ausschluss der Aufhebung der Gemeinschaft gemäß § 1010 BGB zu Gunsten der  
 jeweiligen Miteigentümer eingetragen in Tornau Blätter 337, 338, 339, 392, 393,  
 391, 395, 396, 397, 398, 399, 401, 402, 385, 386, 387, 388, 389. Gemäß  
 Bewilligung vom 18.Juli 1998 (Notarin Wetzel in Gräfenhainichen UR-Nr. 969/1998)  
 eingetragen am 19.04.2001.

Abt. III Keine Eintragungen den Vertragsgegenstand betreffend

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	Grundbuchblatt	Gestattungsfläche (m <sup>2</sup> )
1	51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Tornau	2	326/18	279	394	120
2	51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Tornau	2	326/24	141	394	141





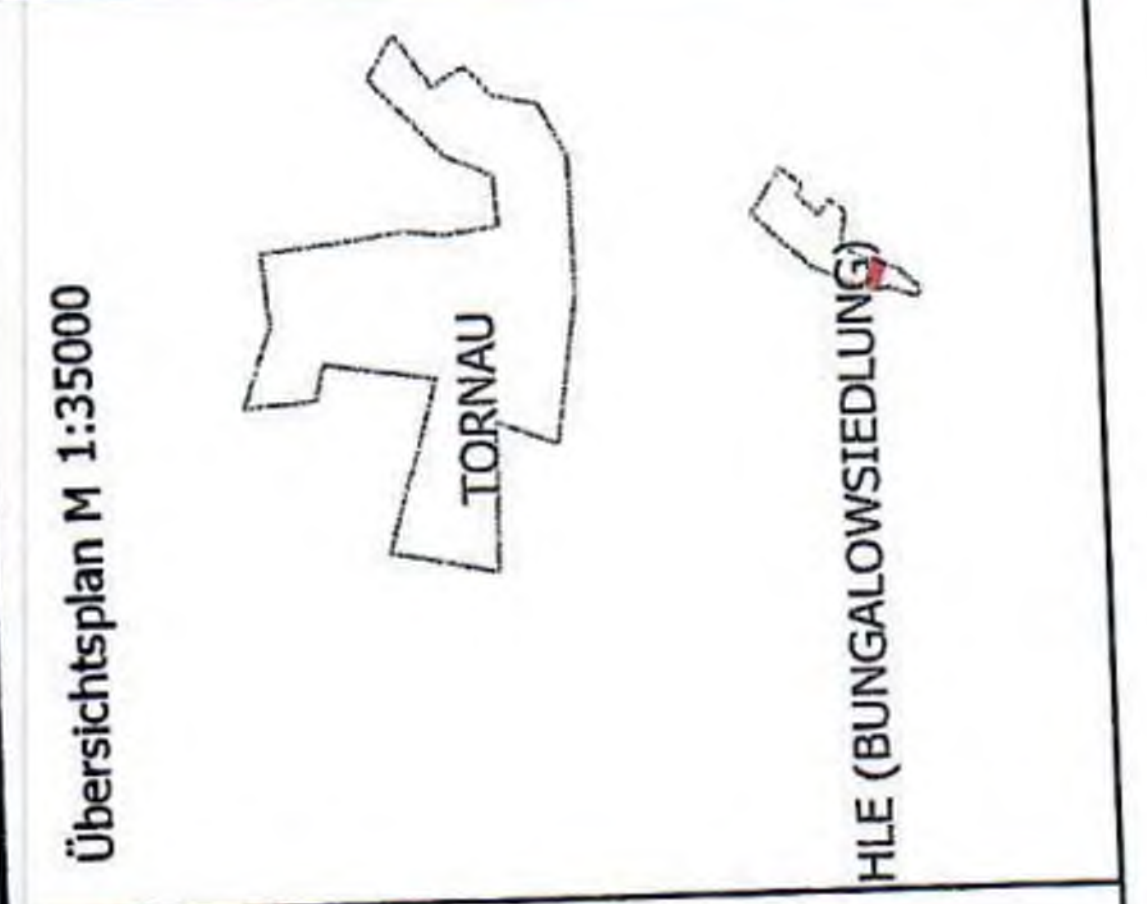
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Vervielfältigung bedarf der Genehmigung des ZWAG



Lageplan zur Eintragungsbewilligung  
"OL Tornau, Bungalowsiedlung "Weichersmühle""

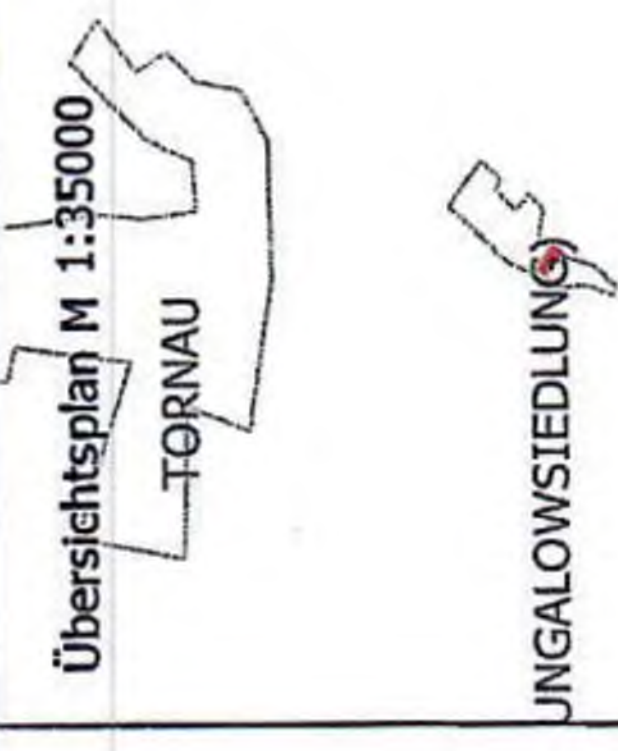
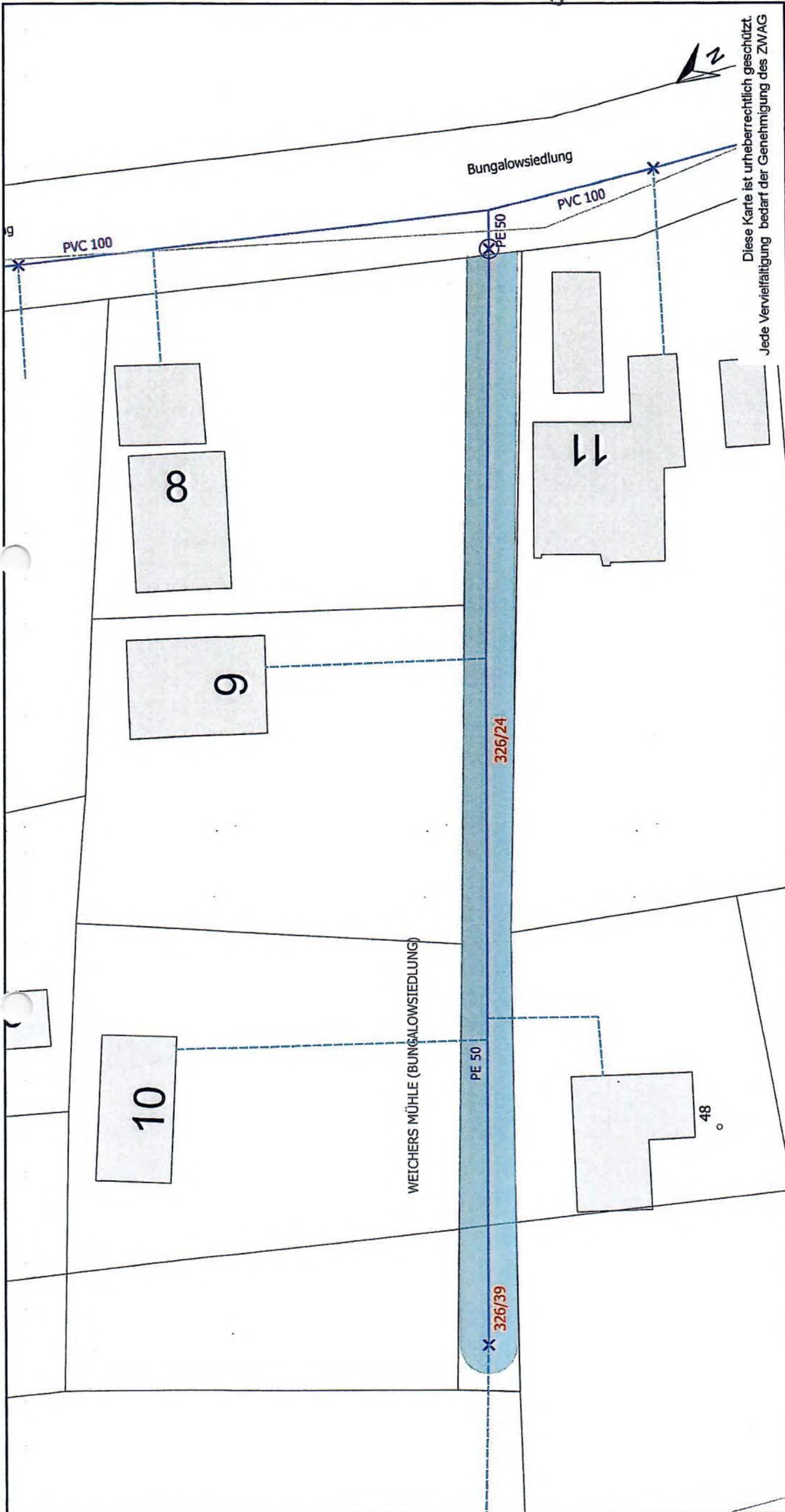


4.11.2021



Legende	
<b>Trinkwasser</b>	<b>ALKIS</b>
Schieberkreuze	Gebäude
Trinkwasserleitungen	Flurstücke
Hauptleitung	326/18 Wegegrundstück
Leerrohr für HA	zu besichernde TWL mit Schutzstreifen
TWL mit Schutzrohr	
Hausanschluss	
stillgelegte TWL	
Entlüftung	Trinkwasserpunkte
Entleerung	Entlüftung
Unterflurhydrant	Entleerung
Oberflurhydrant	Unterflurhydrant
Merkstein	Oberflurhydrant
Streckenschieber	Merkstein
Hausabsteller	Streckenschieber
Schacht (eckig)	Hausabsteller
Schacht (rund)	Schacht (eckig)
Brunnen	Schacht (rund)
	Brunnen





**Legende**

<b>Trinkwasser</b>	<b>Trinkwasserpunkte</b>	<b>ALKIS</b>
★ Schieberkreuze	↑ Entlüftung	▭ Gebäude
Trinkwasserleitungen	↓ Entleerung	▭ Flurstücke
— Hauptleitung	▼ Unterflurhydrant	▭ 326/18 & 326/39 Wegegrundstücke
— Leerrohr für HA	▲ Oberflurhydrant	— zu besichernde TWL mit Schutzstreifen
--- TWL mit Schutzrohr	⊙ Merksteine	
--- Hausanschlüsse	⊗ Streckenschieber	
✱ stillgelegte TWL	⊗ Hausabsteller	
	⊗ Schacht (eckig)	
	⊗ Schacht (rund)	
	⊗ Brunnen	

**ZWAG**

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Gräfenhainichen

**Lageplan zur Eintragungsbewilligung**  
"OL Tornau, Bungalowsiedlung "Weichersmühle"

6 0 6 m

5.11.2021

\*Quelle Alkis-Daten: © Geobasis-DE / L VermGeo LSA, Stand 2019, AZ B22-701525-2020-7



**Anlage 3**  
**zu Vertr.-Nr.:** [REDACTED]

**Entschädigungsvereinbarung**

Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 bezeichneten Flurstücke und die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte wird eine Entschädigung in Höhe von

**0,00 €**

(in Worten: null 00/100 Euro).

vereinbart.

Als Aufwandsentschädigung für den Notarbesuch wird eine einmalige Zahlung von

**50,00 €**

(in Worten: fünfzig 00/100 Euro).

vereinbart.

Die Aufwandsentschädigung ist auf das

[REDACTED]

zu entrichten.



Anlage 4  
zu Vertr.-Nr.: [REDACTED]

UR-Nr.: des Notars ...

**Eintragungsbewilligung**

Der Eigentümer, das Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den [REDACTED]  
[REDACTED]  
folgenden Grundbesitzes:

**eingetragen im Grundbuch von Tornau Amtsgericht Wittenberg**

Grundbuchblatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
394	51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Tornau	2	326/18
394	51/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Tornau	2	326/24

bewilligt und beantragt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des  
**Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen**  
zu Lasten des genannten Grundstücks mit folgendem Inhalt:

Die Grundstücke werden in der Weise belastet, dass der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen berechtigt ist, eine Trinkwasserleitung PE DN 50 nebst Zubehör zu betreiben, dauernd zu belassen und die Grundstücke zum Zweck des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu benutzen.

In der Schutzzone der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet und keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Die Breite des Schutzstreifens auf den Grundstücken wird dadurch bestimmt, dass man zur Leitungsachse links und rechts jeweils im Abstand von 1,5 m gleichlaufende Linien zieht.

Der Ausübungsbereich der Dienstbarkeit ist in dem anliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet, auf welchen verwiesen wird.

Veränderungen der Geländeoberfläche sind unzulässig.

Die Ausübung des Rechts kann Dritten überlassen werden.

Der Wert beträgt: 8,00 Euro.

**Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen, Am Hain 10, 06773 Gräfenhainichen.**



Anlage 5

**Kostenübernahmeerklärung**  
**für den Abschluss eines Gestattungsvertrages**  
**für das/die Grundstück/e**  
**Grundbuch von Tornau Blatt 394**  
**Flur 2**

**Flurstück/e 326/18 und 326/24 (jeweils 51/1000 Miteigentumsanteil)**  
**zur Vorlage gegenüber dem die Unterschrift beglaubigenden Notar, Behörden und dem Grundbuchamt**

Ich/Wir

Zweckverband für Wasserversorgung  
und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen  
Am Hain 10 · 06773 Gräfenhainichen  
Telefon 03 49 53/2 21 09 · Fax 2 14 06

Name:

PLZ/Ort:

Straße/Nr.

habe/n bei der

- die Erteilung einer Löschungsbewilligung
- die Erteilung einer Zustimmungserklärung/Genehmigungserklärung
- die Eintragung einer Dienstbarkeit
- die Eintragung einer Baulast
- \_\_\_\_\_

beantragt.

Gegenüber dem/r die Unterschrift beglaubigenden Notar/in i.S.d. § 29 Nr. 2 GNotKG, zuständigen Behörden und Grundbuchämtern wird die Kostenschuldnerschaft übernommen.

*Gräfenhainichen*, den *14.07.2022*

Unterschrift/en